

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1913

59 (11.3.1913) Unterhaltungsblatt zum Volksfreund, Nr. 20

Inhalt der Nr. 20:

Der letzte Ritter der Romantik. — Arzneiliche und argunelose Behandlung. — Allerlei. — Literatur. — Für unsere Frauen.

Der letzte Ritter der Romantik.

(Zum 125. Geburtstag Joh. Freih. v. Eichendorffs.)

Georg Heine sagte einst von diesem Dichter, dessen Lieder man im Volke seit 100 Jahren singt, daß sich seine Lieder der allerbesten Lieder von Uhland an die Seite stellen könnten. „Der Unterschied besteht vielleicht nur in der grünereu Waldbeschränkung und der kristallhafteren Wahrheit der Eichendorffschen Gebichte.“ — In der Tat! Die grünere Waldbeschränkung ahmet Duftend aus diesen Gedichten, die wir unwillkürlich bei jedem Spaziergang singen: „Wer hat dich, du schöner Wald, aufgebaut so hoch da droben?“ „O Täler weit, o Höhen, o schöner grüner Wald! Du meiner Lust und Wehen andächt'ger Aufenthalt!“ „Wenn Frühlingslüfte wehen, hold überm goldenen Plan“, „Wenn Gott will rechte Günst' erweihen, den schickt er in die weite Welt“, „Wohin ich geh und schaue, in Feld und Wald und Tal“ und all die andern, die sich als einzig dauernde Gabe aus der Zeit der Romantik bis in unsere Tage jung erhalten haben.

Weshalb lieben wir noch heute die Lieder Eichendorffs so sehr? Weil sie uns im Ohre klingen wie ferner Waldhornruf, weil sie in uns die Stimmungen und Erinnerungen wachrufen, die der Klang des Waldhorns in uns werden ließ, weil wir nur bei ihm finden, was wir unter Romantik verstehen — den folgenden Gesellen, der mit seiner Fiedel durch die Welt zieht, unbekümmert liebt und schwärmt, den Wald und die Ruinen anhängt, die aufgehende Sonne, den lieben Mond, den maritimen Bach, die guten Neugier zu intimen Freunden hat. Diese schöne Welt, in der nicht viel gedacht und noch weniger gefrontet, aber viel gelungen, gewandert, gefeiert und geliebt wird, in der der liebe Gott es immer so einrichtet, daß, wer in den Tag hineinsieht und hübsch munter und fromm ist, am Ende in seinen Höfen kommt und Gott wohlgefälligen Abschied von der bunten Welt nimmt. Diese Welt, die so einfach ist und so arm an Motiven — in Eichendorffs bekanntesten Liedern und in seiner Novelle „Aus dem Leben eines Taugenichts“ findet man sie einfach und treuherzig geschildert, und sie lockt immer wieder junge Seelen, die die Großstadt und ihr Getriebe satt haben und sich in schönen Gefühlen und Stimmungen ausruhen möchten. Was bewirkt nicht in dieser Beziehung allein das einzigartige Lied von der Wandersehnsucht:

Es schienen so einhaft die Sterne,
Am Fenster ich einam stand,
Und hörte aus weiter Ferne
Ein Posthorn im stillen Land.
Das Herz mir im Weibe entbrannte,
Da hab ich mir heimlich gedacht:
Ach, wer da mitreisen könnte
In der prächtigen Sommernacht!

Oder jenes Lied von Unrast ergriffener, ratlos-verzagter Wehmut, des Liebes vom zerbrochenen Ringlein:

In einem kühlen Grunde,
Da geht ein Mäulchen tod,
Mein Viebschen ist verschunden,
Das hort gedohmet hat.

Diese Töne und Stimmungen, die unsere Gefühle mit unwiderstehlicher Macht von innen bewegen und eine geheimnisvolle Gewalt über uns haben, sie sind mit uns verwachsen; sie sind es auch, die uns eine Vorstellung vom Wesen unseres Dichters geben.

Es gibt Dichter, die zunächst durchs Ohr, und Dichter, die zunächst durchs Auge zu uns reden. Ist Märta (neben Goethe und Uhland einer der bekanntesten Lyriker) ein Lyriker fürs Auge, so Eichendorff ein solcher fürs Ohr. Aber beide wären doch wertlose Stubendichter, unfähig, aufs Volk zu wirken, wenn sie nur die eine Seite ihrer Kunst beherrschten; so gut wie Märta auch Musiker ist, ist Eichendorff auch Maler. Wir stehen beim Lesen seiner Verse ergriffen vor den Bildern der frühen Renaissance, sehen helles Frühmorgenglied über seinen Landschaften und zahllose kleine Reflexe aufblitzen. Zu Eichendorff war aber die Poesie nie Schilderung der Wirklichkeit. „Ein solches Uebermalen der Natur verweist vielmehr ihre geheimnisvollen Bäume“, sagt er und an einer anderen Stelle seines Buches über die Geschichte des Dramas: „Poesie ist nur die indirekte, das heißt sinnliche Darstellung des Ewigen und immer und überall Bedeutenden, das auch jederzeit das Schöne ist, das verhüllt das Irdische durchschimmert.“

Das, was Gerhart Hauptmann im „Promethidenlos“ schmerzlich wünscht, daß Natur der Kunst die Wege ebne, das war in Eichendorff bereits Wahrheit; er war immer eins mit der Natur, er durchdrang sie und sie durchdrang ihn. Und wenn auch sein Stoffgebiet nicht sehr reich ist — Wanderlust, Naturgenießen, Liebessehnsucht und träumerische Selbsteinkehr sind seine liebsten Motive — so liebte er doch gerade da am meisten die Natur, wo sie am bedeutendsten wird. Das frühliche Sonnenlicht, der blaue, tiefflaare Himmel, Berg, Wald und Strom, Täler und Höhen sind ihm eine Freude, die voll innigen Dankes mit den Verthen aufjubelt. Eichendorff war ein absonderlicher Lyriker, der, wie Goethe vor sich sagen konnte, daß nicht er die Gedichte, sondern daß die Gedichte ihn gemacht. Jedes Erlebnis wurde ihm, der, wie Goethe eine reiche, sorglose Jugend verlebte und als Sohn eines schlechten adligen Junkers zahllose Anregungen hatte, zum Vers und Mein, so wie Schubert zu einem Lied. Erlebt sind sie alle, diese Lieder, die Wanderlust, Liebe und Frühling singen, nicht minder auch die Mäulen des Totenopfers und die Berggedichte. Selten kennt ein Dichter so gut die Vögel und Pflanzen in Wald und Feld wie Eichendorff. Noch inniger aber durchlebt er die allgemeinen Stimmungen der Natur, ihre heitere Morgenstimmung, die magisch leuchtende Nacht, und in ihnen spiegelt sich das Menschenherz in bang-süßer Klage, in versinkender Trauer, in glühender Sehnsucht.

Ludwig Tieck, neben den Gebrüder Eschlag einer der Begründer der romantischen Schule, die ursprünglich eine gesunde Reaktion der jungen Poeten- und Philosophengeneration gegen die tristen Verhältnisse während der französischen Revolution war, ließ seinen Maler in dem romantischen Roman „Sternbalds Wanderungen“ sagen: der vernünftige Mensch richtet sich von vornherein so ein, daß er kein Ziel habe. So leben auch in Eichendorffs erzählenden Dichtungen die Menschen sorglos in den Tag, all die wandernden Maler, Dichter, Musikanten, Studenten, Schauspieler, Krieger, Einsiedler, Zigeuner. Sie lassen sich treiben, wie Weg und Wind will, sie singen und trinken sich von Abenteuer zu Abenteuer durch die Welt. Von einer Poesie der Arbeit ist in diesen Bogenhengeschichten noch nichts zu spüren, gearbeitet wird da überhaupt nicht, nur verweilt, geschäkelt, genossen, geträumt. Nicht um das Leben dreimal zu wachen, wie Nikolaus Lenau's drei rauchende, geigende, schlafende Zigeuner, sondern um sich seiner recht in die Seele hinein dreimal zu freuen. Und das wirkt auch auf uns hindurch, moderne, arbeitende Menschen in Stunden der Beschauung mit magischer Gewalt!

Wer erinnert sich nicht aus seiner Jugend, was die schöne Novelle „Aus dem Leben eines Taugenichts“ einen

Daß Deutschlands größter Humorist, Wilhelm Busch, die Texte zu dieser lustigen Zoologie vervollständigt und die Zeichnungen dazu gemacht hat, haben bis vor kurzem auch die besten Buschkenner nicht gewußt. Indem der um Wilhelm Busch verdiente Herausgeber diese Zoologie zum erstenmal als Busch-Werk herausgibt, ist für die ungezählten Buscherehrer eine seiner interessantesten humoristischen Schöpfungen wiederhergestellt, die über bald ebenso bekannt und beliebt sein wird wie Mag und Moritz, Die fromme Helene usw.

„Der Naturarzt“, 41. Jahrgang, Nr. 3 (Ausgabe 165 000). Red. Dr. med. Schöneberger und Oskar Nummerl. Exped.: Berlin S.W. 11. Preis jährlich 3 M. Probe-Nr. frei. — Aus dem Inhalt: Prof. Dr. Emil Klein: Die deutsche Naturheilbewegung und das Reformkrankenhaus. — Dr. med. Erwin Silber: Ueber entstellende Hautleiden (Geschwülste, Warzen, Näler). — Dr. Max Wittstein: Eingeweideentzündung. — F. Wagschal: Kampf um eine Krankenhausabteilung für Naturheilkunde. — Aus der Sammelmappe: Sojabohne (Ein neues Gemüse). — Beilagen: Für unsere Frauen: Dr. med. Fr. Schöneberger: Winke für das Sonnenbad. — Künstliche Aufzucht des Säuglings. — Festgerichte für die Ostertage. — Für unsere Jugend: G. Martin-Bichmiller: Kannst du richtig atmen? — Anno v. d. Schall: Ein Wiffinger.

Für unsere Frauen.

Frauen- und Kinderarbeitsgesetzgebung.

Nach einer Zusammenstellung des französischen Arbeitsamtes ist die Arbeitszeit für Kinder und Jugendliche in 21 Ländern, ferner auch in den meisten Staaten der nordamerikanischen Union, in den Schweizer Kantonen und englischen Kolonien, gesetzlich geregelt. Darnach dürfen Kinder unter 10 Jahren in der Industrie nicht beschäftigt werden in Argentinien (in Buenos Aires selbst nicht unter 12 Jahren), in Bulgarien (mit Ausnahme) und Portugal. Im letzteren Falle spricht das Gesetz nur von Knaben. Auf 12 Jahre ist dieses Minimalalter festgesetzt in Oesterreich (für Bureau und Werkstätten ohne Kraftbetrieb), Belgien, Bulgarien, Dänemark, Großbritannien, Ungarn (wie in Oesterreich), Griechenland, Italien, Japan, Norwegen, Portugal (für Mädchen), Rumänien, Rußland, Finnland und Schweden, auf 13 Jahre in Deutschland (mit Ausnahme solcher Staaten, wo die Schulpflicht das 14. Lebensjahr einschließt), Frankreich und Holland; auf 14 Jahre in Oesterreich, Ungarn (Fabriken), Serbien und Schweiz. In den Vereinigten Staaten schwankt das vorgeschriebene Minimalalter zwischen 10 und 15 Jahren.

Die Maximalarbeitszeit dieser Kinder darf pro Tag betragen: in Deutschland 13 und 14 Jahren 6 Stunden, zwischen 14 und 16 Jahren 10 Stunden, in Argentinien 8 Stunden bzw. 48 Stunden pro Woche bis zu 16 Jahren, in Oesterreich von 12—14 Jahren 8 Stunden, von 14—16 Jahren 11 Stunden, in Belgien für Knaben von 12—16 Jahren und für Mädchen von 12—21 Jahren 12 Stunden, in Bulgarien von 10—12 Jahren 6 Stunden, von 12—15 Jahren 8 Stunden, in Dänemark von 12 Jahren bis zur Beendigung der Schulpflicht 6 Stunden, dann bis 18 Jahre 10 Stunden, in Spanien von 10—14 Jahren 6 Stunden in der Industrie, 8 Stunden im Handel, in den Vereinigten Staaten 8—12 Stunden, in Großbritannien von 12—14 Jahren 30 Stunden wöchentlich, von 15—18 Jahren 12 Stunden täglich bis 60 Stunden wöchentlich, in der Textilindustrie dagegen nur 5½ Stunden wöchentlich, in Frankreich von 13 bzw. 12 bis 18 Jahren 10 Stunden, in Ungarn von 12—14 Jahren 8 Stunden, von 14—16 Jahren 10 Stunden, in Griechenland von 12—14 Jahren 6 Stunden, von 14—18 Jahren 10 Stunden, Samstags aber nur 8 Stunden, in Italien von 12—15 Jahren 11 Stunden, in Japan von 12—15 Jahren (in Ausnahmefällen von 10 Jahren an) 12 Stunden, in Norwegen von 12—14 Jahren 5 Stunden, von 14—18 Jahren 10 Stunden, in Holland von 13—17 Jahren 10 Stunden, in Portugal von 10—12 Jahren 6 Stunden, bei Knaben von 12—16 und bei Mädchen von 12—21 Jahren 10 Stunden, in Rumänien von 12—15 Jahren 8 Stunden, in Ausnahmefällen für Knaben von 13—15 Jahren 10 Stunden, in Rußland von 12—15 Jahren 8 Stunden, von 15—18 Jahren 14 Stunden, in Serbien von 14—16 Jahren 8 Stunden, in Schweden von 12—13 Jahren 6 Stunden, von 13—14 Jahren 8 Stunden, von 14—18 Jahren 10 Stunden, aber nur an 6 Tagen der Woche, in der Schweiz von 14—18 Jahren 11 Stunden, am Samstag 9 Stunden. Daneben sind überall besondere Regeln vorgeschrieben. Die Nachtarbeit ist im Prinzip überall verboten.

Allgemeinere Ausnahmen hiervon bestehen nur in Bezug auf kontinuierliche Betriebe und Glasfabriken.

Die gesetzliche Arbeitszeit der erwachsenen Frauen schwankt zwischen 10 und 12 Stunden täglich. In Deutschland, Großbritannien, Griechenland, Holland und der Schweiz sieht die Gesetzgebung für den Tag vor Sonn- und Feiertagen eine kürzere Arbeitszeit vor. Auf Grund der Berner Konvention, die bisher von 11 Staaten ratifiziert wurde, ist die Nachtarbeit der Frauen in allen Betrieben mit mehr wie 10 Beschäftigten verboten. Als Maximalarbeitszeit für Frauen ist festgesetzt: in Deutschland und Griechenland 10 Stunden (an Tagen vor Sonn- und Feiertagen 8 Stunden), in Oesterreich 11 Stunden, Vereinigte Staaten 8—12 Stunden, Großbritannien 12 Stunden bzw. 60 Stunden in der Woche (in der Textilindustrie 5½ Stunden), in Bulgarien, Frankreich, Holland, Rumänien 10 Stunden, in Japan, Norwegen 12 Stunden, in Rußland 11 Stunden, in der Schweiz 11 Stunden (9 Stunden am Samstag), in Serbien 10 Stunden, dagegen im Handel 12 Stunden.

Die Arbeitszeit für erwachsene Arbeiter ist nur in einigen Staaten gesetzlich bestimmt, und zwar in Oesterreich und in der Schweiz auf 11 Stunden täglich, Rußland 11½ und Frankreich 12 Stunden.

Gesetzlicher Frauen- und Kinderschutz in Belgien.

Die belgischen Gewerkschaften machen einen neuen Anlauf, um auf dem Gebiete des Frauen- und Kinderschutzes einige längst fällige Reformen durchzuführen. Der älteste Versuch eines Gesetzes dieser Art wurde noch vor dem Jahre 1896, dem berühmten Jahre der Hungerrevolten in Wallonien, gemacht. Es war 1878, als nach vielem Hin und Her die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in Bergwerken bei Arbeitern unter Tage gesetzlich verboten wurde. Erst nach den Aufständen des Jahres 1886 begann die Regierung, einige kleine Reformen anzuerkennen in dem Bestreben, die Unzufriedenheit der unteren Schichten nicht erneut zum Ueberlaufen zu bringen. Im Jahre 1888 erließ ein Gesetz, das sich mit der Beschäftigung von Kindern bei Wandergewerben, Zirkussen, Schauffellungen usw. befaßte.

Erst Ende 1889 wurde ein Entwurf Gesetz — das aber erst drei Jahre später durchgeführt wurde — wonach einige Schutzbestimmungen sich auch auf die Frauen, Kinder und Jugendliche in Bergwerken, Steinbrüchen, Fabriken usw. erstrecken sollten. Dieses Gesetz verbietet die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren und ermächtigt den König, für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren wie auch für weibliche Personen bis 21 Jahren die Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit durch Erlasse zu regeln. Doch sieht das Gesetz zahlreiche Ausnahmen vor. Ein königliches Dekret vom 26. Dezember 1892 bestimmt, daß in einer Reihe von Branchen der Textilindustrie Kinder unter 13 Jahren nur 6 Stunden am Tage, Jugendliche unter 16 und Weibliche von 16—21 Jahren nur 11½ Stunden beschäftigt werden dürfen. Ein weiteres Dekret vom Jahre 1904 dehnte diese Bestimmungen auf die meisten anderen Industrien aus. Am 1. Januar 1912 trat ein neues Gesetz in Kraft, das generell für Betriebe mit 10 oder mehr Beschäftigten die Nachtarbeit für Frauen verbietet. Nur in der Feinweberei und Wollkämmerei ist die Nachtarbeit für erwachsene Frauen noch bis zum Jahre 1920 gestattet. Seitdem wurde die höchste Arbeitszeit in Schokoladenfabriken durch königlichen Erlaß auf 10 Stunden pro Tag festgesetzt. Eine Ueberschreitung dieser Arbeitszeit um eine Stunde täglich kann bis zu 30 Tagen im Jahre gestattet werden. In Kunstabfabriken können weibliche Personen 11 Stunden täglich auch in der Nacht, beschäftigt werden; in Fischkonservenfabriken können solche zwischen 18 und 21 Jahren bis Mitternacht, solche über 21 Jahren bis 3 Uhr nachts beschäftigt werden.

Zurzeit liegt der Kammer ein neuer Gesetzentwurf der Regierung vor, neben solchen einzelner Parteien, der zunächst das Beschäftigungsverbot auf alle Kinder unter 14 Jahren (statt wie bisher 12) ausdehnen will. Allerdings können durch königliches Dekret unter bestimmten Voraussetzungen für Kinder über 13 Jahren immer noch Ausnahmen zugelassen werden. Den Unternehmern soll verboten werden, ihren Arbeitern nach Beendigung der Arbeitszeit noch Heimarbeit mitzugeben. Die Geldstrafen sind von 24—100 auf 50—2000 Fr. erhöht, dafür aber die bisher mögliche Haftstrafe bei wiederholten Uebertretungen des Gesetzes fallen gelassen. Es ist in der Tat nur ein ganz bescheiden geringerer Fortschritt, den diese Vorlage bringt und es wird aller Anstrengungen der Arbeitervertreter im Parlament bedürfen, um daraus ein wirklich nützliches, seineir Zwecke entsprechendes Gesetz zu schaffen, vorausgesetzt allerdings, daß es der liberalen Regierung mit ihrem „gesetzlichen Arbeiterschutz“ überhaupt ernst ist. Daran sehr zu zweifeln, hat die Arbeiterchaft aber bisher allen Grund.

Vertical text at the bottom of the page, likely bleed-through or a separate column of text.

